

§ 6

Abstichen der Kartoffelflächen

(1) Die festgesetzten Suchtermine sind unbedingt einzuhalten. Wenn in einer Gemeinde nicht genügend Personen für das Absuchen aller Felder an einem Tage vorhanden sind, so sind die Suchaktionen im Laufe der nächsten 1 bis 2 Tage fortzusetzen. Nach Möglichkeit sind mit benachbarten Städten, Industriebetrieben od. ä., Patenschaftsverträge abzuschließen, um die Landbevölkerung zu unterstützen.

(2) Das Absuchen der Hausgärten, Gartenkolonien und eingefriedigten Feldstücke, in denen Kartoffeln angebaut sind, erfolgt nur durch den Nutzungsberechtigten und hat außerhalb der für die Gemeinde festgelegten Suchtage zu erfolgen, damit diese Nutzungsberechtigten dem allgemeinen Suchdienst zur Verfügung stehen. Funde sind dem Bürgermeister sofort zu melden.

(3) Für das ordnungsgemäße Absuchen der Kartoffelflächen in den Gartenkolonien sind die Vorstände der Gartenkolonien verantwortlich. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß regelmäßiges Absuchen erfolgt und die Funde dem Bürgermeister gemeldet werden. Auch haben sie zu veranlassen und zu überwachen, daß die Fundstellen mit chemischen Mitteln behandelt werden.

(4) Bei dem Absuchen der angebauten Kartoffeln nach Kartoffelkäfern ist ebenfalls auf Kartoffelkäferbefall auf Tabakpflanzen, Tomaten und anderen Nachtschattengewächsen zu achten.

(5) Die Kreispflanzenschutzstellen setzen rechtzeitig in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden/Städte die Suchtage fest. Die Suchtage und -Zeiten sind öffentlich bekanntzugeben.

(6) Zur Unterstützung der Anbauer sind von den Räten der Gemeinden/Städte in Zusammenarbeit mit d&p Massenorganisationen Suchergruppen aufzustellen. Den Suchergruppen sind in den Suchbezirken bestimmte Flächen zuzuteilen, auf denen die betreffenden Gruppen während der ganzen Bekämpfungszeit den Suchdienst durchzuführen haben. Die Listen der Suchergruppen und die zugeordneten Suchgebiete sind öffentlich bekanntzugeben.

(7) Die Räte der Gemeinden/Städte haben eine Person als verantwortlichen Suchdienstleiter einzusetzen. Dieser Suchdienstleiter ist dem Bürgermeister für die Durchführung des Suchdienstes verantwortlich, er hat den gesamten Suchdienst zu organisieren und zu überwachen. Als Suchdienstleiter ist möglichst ein Mitarbeiter des Rates der Gemeinde/Stadt einzusetzen. Wo sich dies nicht durchführen läßt, ist mit dieser Funktion ein hierfür geeigneter Einwohner der Gemeinde ehrenamtlich zu beauftragen.

(8) Die Gemeindeflur ist in Suchbezirke von etwa 20 Kartoffelanbauflächen einzuteilen. Für die Suchbezirke sind von den Räten der Gemeinden/Städte Suchbezirksleiter zu bestellen. In jedem dieser Suchbezirke sind etwa 4 bis 5 Suchergruppen einzusetzen. Die Suchbezirksleiter überwachen die Durchführung der Suche in den Suchbezirken.

(9) Jede Suchergruppe besteht aus 10 Personen, einem Gruppenleiter und seinem Stellvertreter. Von jeder Suchergruppe sind nicht mehr als 5 ha in einem Arbeitsgang ordnungsgemäß abzusuchen. Auf dieser Grundlage muß auch die Gesamtzahl der Gruppen berechnet werden, die zum Absuchen aller Kartoffelfelder der Gemeinde notwendig sind. Es ist darauf zu achten, daß in entlegeneren Flurteilen die abzusuchende Fläche für die Suchergruppen herabgesetzt wird, um dem weiteren Anmarschweg Rechnung zu tragen.

(10) Zum Einsatz von Schulkindern wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

- a) Zur Durchführung der Suchaktionen dürfen nur Kinder vom 5. Schuljahr an aufwärts herangezogen werden.
- b) Der im Stundenplan festgelegte Unterricht darf durch die Suchaktionen nicht beeinträchtigt werden.
- c) Die Lehrer werden aufgefordert, sich entsprechend den für die gesamte Bevölkerung geltenden Bestimmungen an den Suchaktionen zu beteiligen. Sie beaufsichtigen die Schulkinder während der Suchaktionen.

Von den Gemeinden ist zur Unterstützung der Lehrer eine entsprechende Anzahl Erwachsener einzusetzen, so daß eine genügende Aufsicht gewährleistet ist und die Gruppen nicht stärker als 10 Personen werden.

(H) Das Absuchen hat in den wärmsten und hellsten Tagesstunden zu erfolgen. An Regentagen finden keine Suchaktionen statt. Die Suchaktionen sind dann auf den nächstfolgenden regenfreien Tag anzusetzen.

(12) Die Sucher haben beim Absuchen die Kartoffelfurchen auch bei hohem Krautbestand in einer Linie entlang zu gehen. Jeder Teilnehmer sucht 2 Reihen ab, die linke und die rechte Reihe. Der Gruppenleiter soll hinter den Suchern gehen. Im langsamen Vorwärtsschreiten haben die Teilnehmer die Pflanzen nach Käfern, Eigelegten und Larven abzusuchen. Werden nur Fraßschäden festgestellt, so ist eine sofortige Untersuchung des Bodens unter der Pflanze vorzunehmen.

52 245 GE
Durchf.-A
17. 3. 52
S 6 (8)
Berichtigt
52 294 ÖB